

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1806**

1.9.1806 (No. 36)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1008791](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1008791)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1806. Montag, den 1ten September. Nro. 36.

## Verordnung über den Conkurs: (Discussions-) Proceß für die Aemter Vechna und Cloppenburg. (Beschluß).

12. Wenn das Präferenzurtheil rechtskräftig geworden ist, so folgt der im Concursproclama schon angeetzte Verkaufs- oder Lösetermin.

a) In diesem wird zuerst das Conkursgut, so weit es in Mobilien besteht, im Ganzen, oder theilweise, falls letzteres geschehen kann, zum meistbietenden Verkaufe aufgesetzt. Wird nicht so viel geboten, daß alle Gläubiger befriedigt werden können, oder willigen diese nicht etwa in den Verkauf: so erfolgt kein Zuschlag, sondern es wird zur Löse geschritten. b) Um dies thun zu können, wird sofort ein ungefährer Ueberschlag gemacht, wie weit die etwa vorhandenen baaren Gelder und die gebotene Summe zur Befriedigung der Gläubiger nach der Ordnung des Prioritäturtheils reichen. c) Derjenige Gläubiger, dem man hieraus mit Zuverlässigkeit seine völlige Befriedigung nicht anweisen kann, wird darauf vom Gerichte befragt: ob er sich zur Löse erkläre? das heißt, ob er die Conkursmasse übernehmen und alle, seiner Forderung im Präferenzurtheile vorstehenden Forderungen ausbezahlen wolle? Erklärt er sich dazu, so wird dies kurz im Löseprotocoll bemerkt, und eben so, wenn er sich der Löse begiebt; wobey er sich seine Rechte vorbehalten mag, wenn der Schuldner künftig wieder zahlfähig werden sollte, vorzuziehen aber aus der Reihe der Gläubiger heraustritt. Mit dieser Anfrage und Erklärung wird bis zum Ende des Prioritäturtheils fortgefahren, doch haben die chirographarischen Gläubiger, welche sich zur Löse erklären, unter sich, nach Verhältnis ihrer Forderungen, Theil an dem Conkursgute. d) Dem Letztlosenden wird das Conkursgut zugeschlagen; er ist aber dagegen schuldig, die von ihm ausgelöseten Gläubiger pünktlich in den im Verkaufs- und Löseprotocoll bestimmten Terminen, die nie über Ein Jahr und Sechs Wochen hinausgerückt werden dürfen, zu befriedigen. Er muß daher mit dem Ablauf jedes Termins demjenigen, der bey dem Gerichte die Verwaltung der Depositengelder hat, den fälligen Theil des Löseschillings entrichten oder bescheinigen, daß er so viel, als derselbe beträgt, an die Gläubiger, nach der Ordnung des Prioritäturtheils ausbezahlt habe. Unterbleibt dies, so wird er auf des Depositors Anzeige sofort von Amtswegen gerichtlich zu seiner Schuldigkeit angehalten. e) Vor der Ertheilung des Zuschlags mögen die ausgelöseten Gläubiger von dem Letztlosenden Sicherheit für den Löseschilling fordern. Kann er diese nicht gleich anweisen, so fällt seine Forderung weg, und nach ihm locirte Gläubiger können sich nun noch zur Löse erklären. Finden diese solches nicht gerathen, so wird das Conkursgut dem nächst vorhergehenden sicheren Löser zugeschlagen. f) Die im Prioritäturtheile locirten Gläubiger können ihre Forderungen um jeden Preis ändern überlassen, ohne daß solche Contracte wegen einer ausgelobten oder bezahlten zu geringen Vergütung angefochten werden dürfen. g) Der Löser darf sofort im Lösetermin seine durch die Löse erlangten Rechte und Verbindlichkeiten einem andern übertragen. h) Auf den Löser, oder den, der in seine Stelle tritt, wird sogleich das Löseprotocoll ingrossirt, und er trägt die beschälligen Kosten.

13. Wäre ein Gläubiger nach dem 10. §. auf Güter des Schuldners unter verschiedenen Gerichtsbarkheiten locirt, so mag er an Einer Stelle auf seine ganze Forderung lösen, und an der andern sich der Löse begeben; oder er kann auf dem einen Ploße lösen, so weit er dort befriedigt werden würde, und am andern durch die Löse den Ueberrest seiner Forderung zu erhal-

ten suchen. Blicke er nun an der ersten Stelle an der Löse, und würde er an der zweyten oder folgenden ausgelöst, so ist der, welcher ihn auslöst, schuldig, entweder sich zur General-Löse zu erklären, oder auch jenem dasjenige zu bezahlen, was er erweislich durch die erste Löse von seiner Forderung nicht erhalten wird.

14. Endlich befehlen Wir gnädigst, daß diese Verordnung zugleich mit der über die Ingrossation am 1. Januar 1807 in Kraft treten und von allen Gerichten in den Aemtern Wechta und Kloppenburg befolgt werden soll.

15. So wie Unsere Landesväterliche Absicht dahin geht, durch diese veränderte Einrichtung jedem Gläubiger, so weit die Masse reicht, möglichst schnell zu seiner Bezahlung zu verhelfen: so befehlen Wir zugleich, daß die Gerichte bey jedem entstehenden Concurse sorgfältig darauf achten sollen, ob sich Anzeigen finden, daß der Schuldner zu einer Zeit, da er nicht mehr zahlbar gewesen, betrüglich Gelder aufgenommen oder sonst Schulden gemacht habe. Würde sich dies finden, so ist gegen ihn eine Untersuchung von Amtswegen anzustellen, und der überwiesene muthwillige Betrüger, nach der Beschaffenheit der Sache, mit Verlust seines ehrlichen Namens, Gefängniß- Halsseisen- Pranger- Zuchthaus- oder Vestungsstrafe zu belegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Herzoglichen Inseignels. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. May 1806.

(L. S.)  
(D.)

Peter.

Fr. U. D. Lenz.

### Verordnung über das Hypothekenwesen in den Aemtern Wechta und Kloppenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir gnädigst beschlossen haben, das Hypothekenwesen in den Aemtern Wechta und Kloppenburg zweckmäßig zu ordnen, dadurch den Concursoprocess abzukürzen, den Credit Unserer dortigen getreuen Unterthanen mehr zu sichern, und hiemit einen festen Grund zu vermehrtem Handel und Gewerbe zu legen, Wir zu dem Ende wollen und hiemit öffentlich bekannt machen lassen:

1. Daß sowohl in Ansehung derjenigen, die der obergerichtlichen Jurisdiction unmittelbar untergeben sind, bey Unserer Regierungs-Canzley zu Oldenburg, als auch in Ansehung der pflichtigen Eingesessenen bey den Land- und Patrimonialgerichten in beyden Aemtern, sogenannte Pfandprotocolle, wie sie bey den übrigen Gerichten des Herzogthums üblich sind, eingeführt werden sollen, die aus einem Haupt- und einem Extractbuche bestehen, in welchen alle zur Ingrossation eingereichte Gesuche, Verschreibungen, Contracte, Schulds- Kauf- und Heuerbriefe, Ehestiftungen, Testamente, Fideicommissse, Familienstiftungen, ungleichen Verträge, worin das Eigenthum vorbehalten worden, überhaupt alle und jede auf Geld oder Geldeswerth lautende Contracte und Verschreibungen, sie haben Namen wie sie wollen, nach Ordnung der Zeit, da selbige zur Ingrossation eingeliefert worden, eingeschrieben werden sollen.

2. Diese Pfandprotocolle werden am 1. Januar des nächstkünftigen 1807ten Jahres bey jedem Gerichte eröffnet, und von dem Tage an geben keine neuere Hypotheken weiter ein Vortzugrecht, wenn sie nicht ingrossirt sind, jedoch mit Ausnahme folgender:

- a) Der Landesherrschaft in Ansehung aller öffentlichen Abgaben, ohne Ausnahme, aber nur von den zwey letzten Jahren vor erkanntem Concurse;
- b) der Gutsherrn wegen der Abgaben und Gefälle von ihren Gutshäusern, jedoch statt der bisherigen drey Jahre ebenfalls nur von den letzten zwey Jahren vor erkanntem Concurse;
- c) der Commünen in Ansehung der öffentlichen Abgaben, die zum allgemeinen Besten auf die Güter gelegt sind, gleichfalls von den zwey letzten Jahren vor dem Concurse. Ein

gleiches Vorzugsrecht haben auch, außer den eigentlichen Commünenlasten, alle auf des Schuldners Immobilien haftende und gemachte Aufschläge mit Beschwerden, die zu des Landes Conservation und zum öffentlichen Nutzen gereichen, welche onera realia jedoch erst zu der Zeit, da sie ausgeschrieben, repartiret und zur Hebung beordert worden, in dem zur Zahlung bestimmten Termine fällig werden, und zwar, als onera mere realia, den Grundstücken ankleben, darauf haften und mit denselben auf jeden neuen Besitzer übergeben, und zwar so, daß allemal nur derjenige, welcher in dem Zahlungstermine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschriebenen Anlagen zu entrichten schuldig, und desfalls keinen Regress an den vorigen Besitzer oder den Verkäufer zu nehmen berechtigt ist; dagegen aber auch, wenn ein Grundstück nach dem Zahlungstermin einer darauf repartirten Anlage, und ehe selbige wirklich berichtigt worden, veräußert würde, der neue Besitzer diese Anlage, da solche schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht gehalten ist, sondern deshalb die Angabe von den Beykommenden gehörig beschaffet und die Bezahlung aus den Kaufgelbern gesucht werden muß;

d) derjenigen, die zum Begräbniß des Schuldners geborgt haben;

e) der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in so weit ihre Forderungen die letzte Krankheit des Schuldners betreffen;

f) der Dienstkoten, die sich zur Zeit des ausgebrochenen Concurfes noch in Dienst befinden, wegen ihres Lohns von den beyden letzten Jahren vor dem Concurse;

g) derjenigen, die für Saatkorn zu fordern haben, das erweislich in des Schuldners Land in dem Jahre gesät worden, da der Concurf ausbricht;

h) derjenigen, die zum Bau und zur notwendigen Ausbesserung eines Handelsschiffes erweislich in den beyden letzten Jahren vor dem Concurse Kosten verwandt. Doch haben diese nur eine specielle Hypothek an dem Schiffe;

i) der Landesherrschaft, der Commünen, milden Stiftungen, Minderjährigen, Curanden, in dem Vermögen derjenigen, die ihre Güter und Einkünfte erheben und verwalten, und zwar vom Augenblick der Bestellung eines solchen Verwalters fremder Güter an; imgleichen der Herrschaftlichen Bruchgelder nach dem dato der Verurtheilung in dieselben; und der Abzugsgelder von dem Zeitpunkt an, da vor der wirklichen Auszahlung und Absendung von Geldern in fremde Territorien, die Angabe davon und die Entrichtung der Abzugsgelder, von Adlichfreyen bey der Cammer, von den Pflichtigen bey den Beamten hätte geschehen müssen.

3. Unsere Landesväterliche Absicht, den Credit Unserer getreuen Unterthanen in den Aemtern Wechta und Cloppenburg zu sichern, und die Concurfproceffe abzukürzen, wird nur dann erst in ihrem ganzen Umfange erreicht seyn, wenn die ältern Hypotheken, und mit ihnen alle Vorzugsstreitigkeiten verschwunden sind; und Wir haben das Zutrauen, daß Gläubiger und Schuldner bemüht seyn werden, zu diesem wohlthätigen Zwecke sogleich möglichst mitzuwirken. Damit aber keiner, den die Umstände hindern, seine frühern hypothekarischen Rechte aufzugeben, darin gekränkt werde, so wollen Wir, daß bey jedem Gerichte neben dem §. 1. gedachten Pfandprotocoll für die ältern Hypotheken ein besonderes Haupt- und Extractbuch am 1. Januar 1807 eröffnet werde.

4. Alle, mit Hypotheken, welcher Art sie auch sind, versehene Gläubiger (blos die im §. 2. benannten Hypotheken ausgenommen) müssen vor dem 1. Januar 1808 die Documente, welche sie darüber in Händen haben, in Original oder beglaubigter Abschrift bey dem beykommenden Ingrossisten einliefern, oder ihre stillschweigenden, in keinem geschriebenen Contracte gegründeten Hypotheken und Vorzugsrechte schriftlich anzeigen.

5. Diese Anzeigen müssen aber den Grund der Schuld (causam debendi), und daß die Schuld schon wirklich vorhanden sey, enthalten. Auch muß die verhypothecirte Summe bestimmt genannt werden. Kann das letztere nicht geschehen, so muß der Grund dazu dargelegt seyn.

6. Der Vor- und Zuname, der Wohnort, und alles, was zur geuauen Bezeichnung des jetzigen wahren Schuldners dienen kann, muß aus den Eingaben zu ersehen seyn. Hätte aber

der Schulbner seine Besitzungen von einem andern ererbt, so muß auch des Erblassers Name angegeben werden, damit die weiter auf dieselben Güter zu ingrossirenden Schulden nicht unter verschiedene Namen kommen. Die Folge einer bemerkten Nachlässigkeit hierin ist, daß die Eintragung unterbleibt, und die Eingabe zurückgegeben wird. Bleibt das Versehen unbenutzt, so trägt der, welcher es beging, alle nachtheilige Folgen, die in Zukunft daraus entstehen.

7. Gesuche und beglaubte Abschriften solcher Documente, die zu diesem Zwecke eingereicht werden, sind auf ungestempeltem Papiere anzunehmen; es sollen keine Kosten für deren Eintragung berechnet werden, und die Gläubiger haben bloß den Namen ihres Bevollmächtigten, den sie in dem Orte, wo der Ingrossist wohnt, bestellen müssen, um die Documente und Gesuche zurück zu nehmen, auf den Eingaben anzugeben, weil kein Gericht sich mit der Versendung derselben an andere Orte befaßt.

8. Auf solche Eingaben und Documente bemerkt der Ingrossist den Tag, da selbige eingereicht worden, mit dem Beyfügen: „Zum Hypothekenbuch.“ Er sorgt sodann dafür, daß selbige in die Haupt- und Extractbücher der ältern Hypotheken fordersamst eingetragen werden; er attestirt hierauf die geschehene Eintragung auf denselben, und giebt selbige an die Beykommenden zurück.

9. Diese Eintragung in das Hypothekenbuch dient nie zum Beweise der Richtigkeit der Schuld, sondern sie erhält dem Gläubiger bloß die hypothekarischen Rechte, die er vorhin schon hatte.

10. Die Ordnung, worin die Ingrossisten diese Forderungen in die Haupt- und Extractbücher der ältern Hypotheken eintragen, hat auf das Vorzugsrecht bey Concurse keinen Einfluß, sondern dies wird in vorkommenden Fällen gesetzlich bestimmt.

(Die Fortsetzung folgt künftig).

## I. Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Es soll am 3. September Nachmittags um 1 Uhr die Schließung und Ausbringung eines neuen Binner-Sieltiefs für die Moorhauser und Selner Sielachts-Interessenten von der Buttler Helmer bis ans Gloysteinsufer öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden. Diejenigen, welche sothane Arbeit annehmen wollen, haben sich demnach am gedachten Tage zur bestimmten Zeit bey dem neuen Siele an der Buttler Helmer einzufinden und nach näher vernommenen Conditionen den Verding zu gewärtigen.

Oldenburg, aus der Cammer den 21. August 1806.

Römer.

Erdmann.

Bulling.

2) Mit höchster Genehmigung wird das unterm 26. October v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr gewisser Getreidearten und Producte, und des Brandweimbrennens von erstern, nunmehr, bey der eingetretenen Veränderung der Umstände, gänzlich wieder aufgehoben und alles in den Stand vor Erlassung jener Verordnung gesetzt.

Oldenburg, aus der Cammer den 28. August 1806.

Römer. Schloifer. Menz. Lentz. Hansen. Schloifer. Erdmann. Schmiedes. Toel.

Gramberg.

3) Diejenigen, welche bey den Aemtern Pacht- Canon- und Recognitionsgelder in neuen Zweydritteln zu bezahlen haben, können im nächsten Monat daselbst die Zahlung auch in Golde, mit einem Aufgelde von 5½ Procent, leisten; also z. B. statt 100 rC N. Zweydrittel, in Golde 105 rC 63 gr.; statt 10 rC Neue Zweydrittel in Golde 10 rC 42 gr. 1½ Schw.; statt 1 rC Neue Zweydrittel in Golde 1 rC 4 gr. 1½ Schw. zu bezahlen. Mit eben dem Agio können auch im nächsten Monat bey der Herrschaftlichen Einnahme-Casse die unmittelbar an selbige in N. 2 zu bezahlenden Canon- und Recognitionsgelder in Golde abgetragen werden.

Oldenburg, aus der Cammer den 31. August 1806.

Römer.

Menz.

Donath.

4) Es hat Wiechmann Ahlers zu Apen ein von Etdhren angekauftes auf dem Roekenmoor belegendes Stück Baulandes, Dille genannt, nebst der darauf befindlichen Gründe, unter gewissen Bedingungen, dem Dierk Hobben in Apen verkauft. Die Angabe ist den 6. October bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

5) In Concursfachen des Untervogts Henrich Peter Meisterfeld und dessen Ehefrau wird hieburch bekannt gemacht, daß Behuf Vertheilung des Depositi Inhalts des in dieser Sache publicirten Präferenzbescheides terminus auf den 10. September Morgens um 10 Uhr bey dem Herzogl. Landgerichte allhier angesetzt worden.

Decretum Cloppenburg in Judicio den 8. August 1806.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Bothe.

6) Auf Ansuchen der den Pupillen der verstorbenen Eheleute Wilhelm Witte und Gertrud Holtvogt aus Essen zugeordneten Vormünder, Caspar Witte aus Cloppenburg und Gerd Holtvogt aus Essen, sollen am 11. September Morgens um 10 Uhr sämmtliche von gedachten verstorbenen Eheleuten Witte nachgelassene Grundstücke und das Mobilienvermögen öffentlich meistbietend unter in actu bekannt zu machenden Bedingungen gerichtlich in loco zu Essen verkauft werden. Dann haben alle diejenigen, welche an gedachte verstorbenen Eheleute Witte zu Essen oder deren nachgelassenes Vermögen Spruch und Forderungen haben, solche am 5. September Morgens um 10 Uhr bey Strafe der Präclusion dem Landgerichte einzubringen und gebührend zu bescheinigen; jedoch brauchen diejenigen Creditoren, welche ihre Forderungen den gedachten Vormündern schon eingebracht haben, solche im Angabetermin nicht zu produciren.

Decretum Cloppenburg in Judicio den 20. Juli 1806.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Bothe.

7) Da Gerd Vicker, Rödter zu Hollwege, sich freywillig der Verwaltung seines Vermögens, ohne Zuziehung des sich erbetenen und bestellten Beystandes, Gerd Mühlmann, begeben hat: so wird solches nachrichtlich bekannt gemacht.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 23. Juli 1806.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muck.

8) Die Provisorin Freye hieselbst ist gewillt, ihr an der Achternstraße zwischen den Häusern des Uhmachers Breithaupt und des Kürschners Mäller belegene volle bürgerliche Haus, samt Nebengebäuden, wie auch den an der Schättingstraße belegenen Einfahrtsplatz, am 27sten October Nachmittags um 3 Uhr in des Gastwirths Dehlbrüggen Hause, Ostern 1807 anzutreten, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Zur Angabe etwanigen Anspruchs wegen dieses Verkaufs ist der Termin hieselbst auf den 6. October bey Strafe ewigen Stillschweigens angesetzt. Oldenburg, vom Rathhause den 23. August 1806.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9) Am 11. September Morgens um 11 Uhr soll hieselbst die Lieferung einer auf dem Stadtsweg neben der Weide des Rathsverwandten Arens zu legenden Höhle von 22 Fuß öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden.

Oldenburg, vom Rathhause den 28. August 1806.

10) In der Concursfache des Procurators Bollers wird den Creditoren hieburch bekannt gemacht, daß in Gefolge eines am 26. August aus Herzoglicher Höchstpreislicher Regierungs-Cancellaria annoch befindlichen Kaufgelder des vom Eridarius im Jahr 1800 an weyl. Arministrator Büfings Wittve verkauften adlich freyen Hauses mit erstreckt. Für alle diejenigen, welche annoch an diese Kaufgelder einige Ansprüche zu haben vermeynen, wird, in sofern sie sich nicht bereits hieselbst gemeldet, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen terminus auf den 15. September, zur Liquidation terminus auf den 30. September, zur Anhörung eines Distributionsbescheides auf den 14. October, und zur Vergantung oder Löse auf den 30. October, bey Strafe ewigen Stillschweigens anberahmet, und werden mithin die auf den 2ten und 13ten September zur Anhörung des Präferenzurtheils und zur Vergantung und Löse anberahmten Termine bis dahin ausgesetzt. Oldenburg, vom Rathhause den 27. August 1806.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Die Erben des weyl. Zimmermeisters Wöbken hieselbst haben unlängst nachstehende zum Verkauf ihres Erblassers gehörige Grundstücke, als 1) die beyden in der Kurwieckstraße an beyden Seiten des dem Fuhrmann Zeiger zuständigen Hauses belegenen Häuser, und 2) den in der Nähe des Haarenthors belegenen von dem Zimmermeister Wöbken am Halbzirkel und bey dem Gefängnisse bebauten Zimmerplatz, an den gedachten ihren Miterben, den Zimmermeister Wöbken, erb- und eigenthümlich übertragen. Zur Angabe für alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde gegen diese Uebertragung etwas zu erinnern haben möchten, ist terminus hieselbst auf den 10. October, und zur Anhörung eines Präclustobescheides auf den 30. Oct. anberaumt.  
Oldenburg, vom Rathhause den 26. August 1806.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

12) Brodtaxe nach dem jetzigen Kornpreise, und zwar von gutem gefunden Weizen und Roggen.

Ein Weißbrod zu $\frac{1}{2}$ gr.	—	—	—	—	2 Loth $1\frac{1}{2}$ Quent.
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	4 — 3 —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	9 — 1 —
Ein Semmelbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	4 — 3 —
Ein dito wenn es geraspelt zu 1 gr.	—	—	—	—	4 — — —
Ein Schönbrod zu $\frac{1}{2}$ gr.	—	—	—	—	2 — $3\frac{1}{2}$ —
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	5 — 3 —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	11 — 2 —
Ein ausgefichtetes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	5 — 3 —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	11 — 2 —
Ein großes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	11 — $1\frac{1}{2}$ —
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	22 — 3 —
Ein dito zu 3 gr.	—	—	—	1 Pfund	3 — 2 —
Ein dito zu 6 gr.	—	—	—	2 Pfund	7 — — —

Oldenburg, vom Rathhause den 1. September 1806.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

1) Der Gastwirth Chr. Siefken in Varel läßt am 15. September und folgenden Tagen verschiedene moderne Möbelen an Schränken, Coffern, Tischen, gepolsterten Stühlen, Schlaguhren, großen Spiegeln, verschiedenen Betten, sodann an Zinn- Kupfer- Messing- Blech- und Eisengeräth, und vielen andern Sachen mehr, öffentlich meistbietend in dem Gasthose „Herzog von Oldenburg“ daselbst verkaufen; und wird an jedem Nachmittage präcise um 1 Uhr mit der Vergantung der Anfang gemacht.

2) Der Kaufmann Ebert v. Lungeln sen. in Varel läßt am 4. September Nachmittags 2 Uhr im sogenannten schwarzen Hof daselbst 28 Fässer Jamaica Caffé und 5 Fässer kleinbrodigen Melis, welche mit den Schiffen Jullrow Seykaas, Capitain Jan Kroen, und the Hoop, Capitain Jan Jacob de Jonge, von London angebracht worden, für Rechnung dem es angeht, um jetzigen Preis verkaufen, und wird die Waare am Tage des Verkaufs den Kauflustigen von Seiten des Verkäufers zur Besichtigung vorgewiesen.

### Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Verkauf eines freyen Plackens des Bürgers und Hutmachers Köbler d. 15. Sept. Ang. d. 8. Sept. 2) Wegen der von weyl. Renke Rabben Wittwe an Joh. Lange verkauften Hoffstelle, Ang. d. 8. Sept. 3) Wegen eines von weyl. Christ. Meinen Wittwe, Helene, an Joh. Henr. Claus verkauften Frauenkirchenstandes, Ang. d. 12. Sept. 4) Verkauf des Rahms des Amel Meyer jun. d. 16. Sept. Ang. 6. Sept. Oldb Ldg. 1) Wegen der, von dem Hofmarichall v. Dorgelo an Joh. Gerb Ripken samt Rechten und Gerechtigkeiten verkauften Weinsherey nebst Wohnhause, Ang. d. 6. Sept. 2) Verkauf eines Hauses nebst Garten, und 1 Manns- und 1 Frauenkirchenstand d. 15. Sept. Ang. d. 8. Sept. 3) Wegen der von Lüder Klusmann an Carsten Lüdeke übertrage. 1 Kötherey, Ang. d. 8. Sept. Präcl. Besch. d. 12. Sept. 4) Verkauf eines Kamp Landes des Diedrich Wiechmann d. 15. Sept. Ang. d. 9. Sept.

**Neuenb. Ldg.** 1) Wegen der von Harm Christian Delljen an Hinr. Adben oder Lütjen Dierks verkauften Brinckfiheren, Aug. d. 8. Sept. 2) Verkauf der zu Kindern belegenen Ländereyen und des Busches Hammehorn des Verb. Lues d. 10. Sept. Aug. d. 8. Sept.; die am 6. Febr. 1804 gethanen Angaben werden nicht wiederholt. 3) Sämtlicher Creditoren des weyl. Dietz Eifen, Aug. d. 8. Sept. 4) In Johann Fasse Concurſ, Aug. d. 8. Sept.; die im Jahre 1804 gethanen Angaben werden nicht wiederholt. Debut. d. 14. Oct. Prior. Ur. d. 18. Nov. Wie d. 5. Decbr.

**Ovelg. Ldg.** 1) Verkauf mehrerer Grundstücke des Caspar Hinrich Warre und dessen Ehefrau Gesche Margarethe d. 9. Sept. Aug. d. 6. Sept. Præl. Besch. d. 13. Sept. 2) Wegen des von Joh. Andr. Katjen und dessen Ehefrau an Berend Albers verkauften von Berend Sommer aber durch Weispruch an sich gebrachten Hauses und Gartens, Aug. d. 6. Sept. Præl. V. d. 13. Sept. 3) Wegen des zwischen weyl. Cord Meislohen Wittve und den Miterben ihres weyl. Ehemannes abgeschlossenen Vergleichs, Aug. d. 9. Sept. Præl. Besch. d. 16. Sept. 4) Wegen des von Joh. Ant. Bunnmann an den Advocaten Rumpf verkauften Hauses. Aug. d. 8. Sept. Præl. Besch. d. 13. Sept.

**Delmenb. Ldg.** 1) Verkauf der Häuser samt Haidland, auch Kirchen- und Verabrniffstellen des Hermann Rodekamp d. 20. Sept. Aug. d. 8. Sept. 2) Sämtl. Credit des Wille Zimmermann, Aug. d. 9. Sept. und können mit demselben ohne Zustimmung seiner Curatoren keine rechtsverbindliche Handlungen eingegangen werden.

**Cloppenb. Ldg.** In Wille Henrichs Concurſ, Aug. d. 5. Septbr. Debut. d. 24. Septbr. Prior. Ur. d. 10. October.

**Oldenb. Magistr.** Wegen des von dem Maurermeister Brünings an den Schneideramtsmeister Potthast verkauften Hauses, Aug. d. 6. September.

## II. Privatsachen.

1) Nro. 10. Jahrgang 2. der Beiträge zur Unterhaltung enthält: 1) Notizen über Spanien; aus den neuesten Nachrichten eines Franzosen über dieses Land. 2) Auf das nichts umkomme. 3) Beispiel des öconomischen Fleißes.

2) Unter den Mobilien, die am 22. September und folgenden Tagen in dem Sterbehause des weyl. Off. Jors zu Eisselt öffentlich meißbietend verkauft werden, befinden sich verschiedenes Silbersien, Simsgesäß, allerhand Sachen und Geschirre von Messing, Kupfer, Blech, Eisen und Holz, Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Spiegel, mehrere Glaswaaren, als Trinkgläser, eine gläserne Krone u., ferner einige Schießgewehre und Pistolen, Betten und Bettstellen mit und ohne Umbänge, geschnitten und ungeschnitten Leinen und Drell, einige Kleidungsstücke, Haus- und Taschenuhren, eine Kasse, ein Tropfstein, verschiedene sehr gute Bücher, Gemälde, Land- und Seelarten, nebst mehreren fast alles neuen oder doch größtentheils wenig gebrauchten hausgeräthlichen Sachen. Liebhaber wollen sich an dem bestimmten Tage einfinden.

3) Von meiner zu Hering belegenen Hofstelle mit 32 Jüden Landes, welches fast sämtlich zum Fette weiden genagt werden kann und vorzüglich 26 Jüd in 3 Hämnen das schwerste Vieh fett macht, will ich 50 Jüd bey Hämnen und Jüden, imgleichen ein Ketherhaus nebst Garten daselbst, so von 3 Familien bewohnt werden kann, wobei auch nach Gefallen einige Jüd Land in erhalten sind, am 8. September Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Friedrich Boschen Hause zu Abbehausen meißbietend auf 1 oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern; sollte aber bey der stückweisen Verheuerung nicht hinlänglich geboten werden: so wird gedachte Hofstelle im Ganzen verheuert.

D. E. Meiners in Elsfeth.

4) Zur Lanfena, zunächst bey Boltmershausen, und nahe bey Bremen, ist das Nachtras zur Weide verschiedener geräumiger beschlegener sehr guter Kämpfe von fest an bis zum Bremer Vieh- oder Freymarkt zu mietzen, welches besonders den Viehhändlern, die das Bremer Freymarkt mit Viehherden beziehen, sehr zu empfehlen ist. Nähere Nachricht giebt der Hofrath Eßel in Bremen.

5) Am 6. September wird zu Leer auf der Waage eine Parthe rother und weißer Bourdeaux-Weine, ungefähr 300 Orhöfte, fast alle vom schönen Gewächs 1802, s. E. Medoc, St. Estephe, St. Julien, Margeaux, Cabors, Graves, haut Burio, haut Treignacs, 8 Botz alten Malaga Wein, diverse Stücken Brandwein, auch 20 Fässer alten Maroländischen Blättertabac, 23 Gebinde Wallfischthran, öff-ntlich verkauft. Der Ausmiener Edelten giebt Nachricht, wo diese Waaren 2 Tage vor dem Verkauf zu besehen sind.

6) Der auf den 9. September in Loujes Günther Ranken Hause angelegte Verkauf der Meiß Meenzen Güther zum Oberdiech dient den erwanigen Kaufliebhabern noch folgendes zur Nachricht: 1) Die jetzt von Friedrich Gerhard Kloppenburg bewohnt werdende Hofstelle mit ungefähr 74 Jüden Land, worunter ungefähr 30 Jüd ablich freyes Land sich befinden, liegt in der besten Gegend des Butzdingerlandes ungefähr 2 Stunden vom Ovelgönntischen Landgerichte, gerade an der Hauptstraße dahin; das Gebäude auf diesen Ländereyen ist so gut wie neu, ganz massiv mit Zimmern und einem großen wasserfreyen Keller eingerichtet; der Garten bey dem Hause ist mit guten Obst- und Lindenbäumen besetzt, so wie auch mit schönen Zigeustrumhecken umzogen; auch ist einas um den Garten und das Wohngebäude ein Wall, der mit Eschenbäumen besetzt und schon eine ziemliche Größe haben; die Landstraße, so dicht an gedachtem Wohnhause vorbegeht, bietet eine lange Strecke einer mit Eschenbäumen besetzten Allee dar. Alle diese Ländereyen sind im besten Stande und können sowohl zum Fette

weiden als unter dem Pfluge genutzt werden. 2) Die vormalige Wulfische Hofstelle mit ungefähr 38 Jüden Land, ebendasselbst belegen; das darauf sich befindende Gebäude ist vor einigen Jahren erst neu gebaut, nach Verhältniß der Jüdischen ganz massiv eingerichtet, und befinden sich gleichfalls hiebei ein großer mit Obst- und vielen andern Bäumen besetzter Garten. Die Ländereien sind gleichfalls von der besten Qualität und können sowohl zum Fettweiden als zum Pflug gebraucht werden. 3) Das Wirthshaus, ebendasselbst belegen, ist vor fünf Jahren ganz neu gebaut, mit 3 guten Zimmern, einem Keller und einem Kramladen versehen; es befindet sich auch hiebei ein guter mit Obst- und andern Bäumen besetzter Garten. Die Lage dieses Hauses, als an der ersten Hauptstraße des Amtshauptmannschafes, ist einem jeden Geschäftsmanne bestens zu empfehlen; und 4) das vormalige Eilerische Köthchen nahe bey ebengedachtem Wirthshause belegen, kann stückerweise zum Nebengebäude hiebei gebraucht werden. Da gedachter Verkauf sowohl stückerweise als im ganzen verkauft werden wird: so kann die Bestimmung des Kaufschillings hier nicht genau angegeben werden, sondern erst dann, wann der Zuschlag erfolgt, bestimmt werden. Wenn hinlänglich geboten werden wird, so erfolgt der Zuschlag sogleich, und jeder Kaufliebhaber kann sich versichert halten, daß kein Verkauf bereits unter der Hand geschehen, wie schon ausgesprengt worden ist; daher Verkäufer es für nöthig erachten, solches dem Publicum bekannt zu machen, daß jedem Liebhabenden der Zuschlag erteilt werden wird. Oberdeich.

Caspar H. Barr.

Gesche Margarethe Barr, geb. Meenzen.

7) Dem auswärtigen Publicum zeige ich an, daß ich folgende Waaren verkaufe, als feine und ordinaire Tafel Brod, Messer, Feder- und Taschenmesser, diverse Scheren, feine Goldwaagen in lackirten Kästen, lackirte Teller, Esz- und Theelöffel, hübsche Commodebeschläge, Schrankschlösser, Wandschrauben, Schraubenschlüssel und Ringe, messingene Biertrahnen, messingene und eiserne Leuchter, Waagschalen, Gewichte, Spielmarken, Mörser, Ingenieurbestecke, Zirkel, Notenzähler u.; feine vergoldete Uhrenten, Uhrwerke, Uhrschlüssel, plattirte Sporn, Huth- und Amieschnallen in Sorten, Lichtscheren mit und ohne Federn, große und kleine Spiegel, Schnurp- und Rauchtabacksdosen, Kinderuhren, Briefkasten, Bleisfedern, Reitstangen, Eisenbügel, Schmalenbügel, Schmelztiegel, Ubrgläser, Federn in Uhren, Zifferblätter, porcelaine und hölzerne Pfeifenköpfe, Wandmesser, Dechsel, Feuerzangen und Schuppen, Caffemöhlen in Sorten, Thürgnäue und mehrere Bürstenaaren, allerhand Schösser und Hänge, große und kleine Sägen, Häckselmesser, eiserne Kuchensprangen, große eiserne Waagebalken, blanke und schwarze Balancen, große Ambosse für Schmiede, Schraubstöcke, Eisenblech, Feilen, diverse Nägel, Eisendraht, allerhand Handwerksgeräte, Halbrerren, Gurten, Eisenstücken in Stücken, Seide, seidenes Schuhband, Frisolet, leinene und wollene Bänder, Zwirn, vielerley Rock- und Westensknöpfe, und noch mehrere hier nicht benannte Artikel bey Kleinigkeiten, wie auch ein gros.

Hinrich Diedrich Dybergh in Bremen.

8) Es ist wobl. Gerhard Bartels Wittwe zum neuen Sande auf dem Guthe Gröndland gewillt, ihre in Eisenhamm belegene Köthchen aus der Hand zu verkaufen; auch will selbige das Nachhaus von 12 Jüden Fettweiden, welche auf dem Hufschande belegen, in Hartm Thomßen Hause zum kleinen Ziel am 6. September aus der Hand verheuern.

9) Schwabe in Dvelgöane hat eine Partbey Nagaer Mochen erhalten, so wie auch eine Partbey gutes Weizenmehl. Zugleich empfiehlt er sich seinen Freunden mit seinem sortirten Waarenlager, so er von der Braunschweiger Messe mitgebracht, so auch mit einer Partbey geerbten Sohl- und Kalbleder, auch Zugstiefelschäften; er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht billige Behandlung.

10) J. D. Dittmanns und Claus Grube, als Vormünder für wobl. Dierk Poppen Tochter, haben auf Martini 85 200 Gold zinsbar zu belegen, welche bey Claus Grube zu Ellwürden in Empfang genommen werden können.

11) Es wird in einer Ellenhandlung ein Lehrling vom Lande gesucht — vorausgesetzt, daß er im Rechnen und Schreiben geübt ist, und auch auf Verlangen einige Caution daur leisten kann. — Er kann zu Michaelis oder auch schon früher antreten. F. W. Gaden in Delmenbors.

12) Von des Hausmanns Dierk Gruben Bau und Umsänderen zu Altenhunddorf sollen am 12. Septem-ber verschiedene Hämme theils zum Pflügen, theils im Grünen zu nutzen, Nachmittags um 1 Uhr in Dierk Böhlers Wirthshause bey der Hundtorrer Kirche auf einige Jahre stückerweise aus der Hand verheuert werden, weshalb Liebhaber sich daselbst einfinden, bieten und heuern können.

13) Mit dem Schiffe „die Compagnie, Schiffer Ruurt Dvistra,“ haben wir von Amsterdam eine Partbey besten Schiedammer Genever, wie auch Candis, Sirup, Pfeffer, Papier und Annisek erhalten, welche wir möglichst billig verkaufen. Hinzen et Comp. in Varel.

14) Am 23. August ist mir eine gelbe Queue, mit etwas Weißem vor dem Kopf und auf dem linken Horn mit dem Buchstaben G. S. gebrannt, von meinem Lande entkommen. Wer mir Nachricht davon geben kann, erhält eine gute Belohnung. Albert Ehlers zu Neuenfeld.

15) Ein ziemlich gutes Clavier von 4 Octaven, oder von C bis c, steht für einen billigen Preis zum Verkauf. Nähere Nachricht giebt die Expedition.

16) Die Vormünder über wobl. Gerd Goldewey Erben, Gerd Fuhrten und Berend Bartels haben am 20. November 6-700 200 gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

17) Da ich meine Ellenhandlung in diesem Herbst aufgeben will, habe ich mich entschlossen, von nun an für den Einkaufspreis, und den Umständen nach, wenn ansehnliche Partbeyen gekauft werden, noch unter den Preis zu verkaufen. Ich bitte daher um vielen Zuspruch. Oldenburg. Chr. Neufen.

(Hiebey eine Beylage.)

# Beilage zu Nro. 36. der wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 1. September 1806.

18) Mit gerichtlicher Bewilligung soll am 8. September von wehl. Johann Berend Folkens nachgelassenen beyden Hoffstellen zu Langenries folgendes verkauft werden: 1) das Gras von ungefähr 13 $\frac{1}{2}$  Jüden Mibland und das Nachgras von ungefähr 18 Jüden; 2) die in einem Himm von 4 Jüden neu gewählten Landes befindlichen Früchte, als 3 Jüden mit Gärten und 1 Jüden mit Bohnen, ferner 4 Jüden mit Sommergärten auf neu gewähltem Lande, 2 Jüden mit Haber und 4 Jüden mit Haber und Roden; Johann soll 3) das von wehl. Johann Berend Folkens Wittwe, jetzt Köbe Lueta Ehefrau, bisher bewohnte Haus, nebst Garten und den darin befindlichen Früchten, auch das sämtliche Weideland von ungefähr 14 Jüden, auf dieses Jahr von jetzt an verheuert werden. Zugleich sollen auch 4) beyde Hoffstellen zum Langenries, nämlich die eine mit 26 $\frac{1}{2}$  Jüden Landes, worunter 10 Jüden Pfugland, und die andere Hoffstelle mit 6 Jüden Pfugland, welche im ersten Henerjahre aus dem Grünen gebrochen werden sollen, auf 4 Jahre öffentlich verheuert werden.

19) Der Glasrantsmeister Heldwig hat viele sehr gute und brauchbare Fenster, theils in hölzernen Sprossen und theils in Blez gefast, zum Verkauf stehen; selbige sind von verschiedener Größe und fast jedem passlich. Liebhaber dazu und in sonstigen noch brauchbaren Baumaterialien, als Dielen, Fenstersippl und Niesgel etc., wollen sich bey ihm, in seinem Hause an der Adernstraße, einfinden und kaufen.

20) Da es bisher an Oberländischem Glase gefehlt hat: so bringe ich hie mit zur Nachricht, daß ich eine Parthey erhalten habe.  
C. F. Müller in Bremen.

21) Bey meiner neuen Befriedigung vor meinem Hause an dem Etze wird mir so oft die Wallerbe ruinirt und die Soden immer ausgerissen. Wer mir den Thäter so angebt, daß ich ihn gerichtlich d-langen kann, erhält unter Verweisung seines Namens 2 Louisdor.  
J. N. Kloppeburg zur Osternburg.

22) Gegen die Mitte dieses Monats müssen diejenigen, so an wehl. Secrétaire Frühling's Söhne Zinsen rückständig, und auch sonstig schuldig sind, bezahlen, oder sie werden ohne weitere Erinnerung verklagt.

23) Da auf den 4. September meine Schuldenangabe bestimmt ist: so werden alle, welche rechtmäßige Forderung an mir haben, hie durch aufgefordert, sich am 3. September bey mir einzufinden, um die Zahlung zu erhalten. Auch alle ingrossirte Schuldenangaben werde ich selbst thun, um die vielen Ungehorsamen zu ersparen. Da die Zahlungsstermine mit meinem Käufer auf Michaelis d. J. und Ostern J. festgesetzt sind, so können auch diese Schuldiger an besagten Terminen ihre Zahlung erhalten.  
Beckrantsmeister C. C. Müller hieselbst.

24) Bey mir sind zu haben: Jetzt gekündetes Oldenburgisches Particularrecht im systematischen Anzuge, herausgegeben von G. A. v. Halem, 11—31 Bd. 2 Rthl. 60 K. Darstellung der alten Menschengeschichte, mit Beziehung auf Kruse's historischen Atlas, von F. M. Müllers, 1 Rthl. 18 K. Clavierstunden für Kinder, deren Väter oder Erzieher, ohne Musik selbst zu verstehen, Unterricht geben wollen, und für Erwachsene, die keinen Lehrer haben, 2 Theile, 2te Auflage, 1 Rthl. 36 K. Schule.

25) Diejenigen in ihrer Debitoren, welche mir seit längern Jahren schuldig sind, werden hie mit aufgefordert, ihre Rechnungen innerhalb 6 Wochen bis zum Schluss von 1805 zu beichten, weil ich mich sonst genöthigt sehe, sie hiezu gerichtlich anzuhalten, und auch nicht länger damit Anstand nehmen werde.  
H. Haase in Eckstedt.

26) Eine von der hiesigen Specialdirection des Armenwesens bey dem hiesigen Bürger Hinrich Stöber ausgegebene etwas blödsinnige Frau, Namens ehemals Wittve Essens, jetzt Wittve Baumann, ist vor einigen Tagen ihrem Anzeimer heimlich entwichen. Sollte jemand diese Frauensperson antreffen, so bittet man um deren gefällige Zurücksendung, oder gedachter Direction den Aufenthalt anzuzeigen.  
J. Groninger, Bürgermeister in Delmenhorst.

27) Da ich gewisset bin, in diesem Monat meine gewöhnliche Meise nach dem Stadt- und Butjadingers Land vorzunehmen: so in the ich denen, welche meiner Hülfe bedürftig seyn sollten, hie durch bekannt, mit dem Ersuchen, daß sich dieselben gefälligst bey den Predigern melden wollen.  
Zahnarzt Löwe.

28) Johann Dietrich Brüggemann läßt am 12. September Nachmittags um 2 Uhr in seinem Wohnhause zu Akrop 2 Pferde, 6 Stück Hornvieh, einen beschlagenen und einen hölzernen Wagen, 1 neuen Pflug, 1 Grünruer, 1 Kessel und 1 Schlaguhr öffentlich meistbietend verkaufen; sodann 60 Tagwerk Grasland, und 60 Schffel Saatland auf einige Jahre verheuern.

29) Eilert Hinrich Eilers läßt am 11. September Nachmittags um 1 Uhr in Eilert Kramers Wirthshause zu Nuenbrock 2 Pferde und 2000 Rthl. Wolle öffentlich meistbietend verkaufen.

30) Mehrens auf dem Etze verkauft jetzt frischen Pirmonter Bennen, die Bouteille zu 20 K Courr., Selterer und Kadinger die Krute zu 18 K, geräucherter Lachs das Rthl. 54 K Gold; auch hat er eine Parthey Sade, 4 Schffel groß, das Stück zu 27 K Gold abzustehen.

31) Eine sehr gute Suitare, die einen außerordentlich guten Ton hat, ist für einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt die Expedition.

32) Da ich am 27. August 2 Bester in den Pfandfall gebracht habe: so ersuche ich den Eigenthümer hievon, selbige innerhalb 8 Tage bey mir abzufordern.  
Joh. Hiur. Köber am neuen Wege.

33) Es ist mir vor ungefähr 4 Wochen eine schwarzbunte Rindquene von meinem Lande entkommen; wer mir Nachricht davon geben kann, erhält eine gute Belohnung.

34) Von weyl. Organist Busch Kinder Gelbern sind um Martini zinsbar zu belegen und bey dem hiesigen Vorwand, Organist Busch in Stollhamm, in Empfang zu nehmen.

35) Ich habe in meinem Hause die obere Etage, welche jetzt von dem Küchenschreiber Schulz bewohnt wird, an Däkern anzutreten, zu vermietben.

36) Es sind gegen den 10. November 210 R<sup>th</sup> Gold von den Strüchhauser Kirchengapitalien zu belegen, und können alsdann bey dem hebenden Juraten Hinrich Kimmme zu Poppendöge in Empfang genommen werden.

37) Ich habe von der Haberkampswende das Etgrün zu verheuern. Liebhaber wollen sich baldigst bey mir melden.

38) Peter Dethards Wittwe zu Roddens hat auf Martini 7-800 R<sup>th</sup> zu belegen.

39) Alle mögliche Sorten Lannen- und Führenbalken von 24-50, auch 60 Fuß Länge, imgleichen Sparren von 18, 24, 30, 36 und 40 Fuß Länge, so wie Schenkens von 40, 50, 60 und 70 Fuß, auch extra Sparren von besonderer Güte, nicht weniger alle Sorten Latten, aus der Halbmark oder Wänsler Gegend, so wie Lannen Harzer Dielen von allen Sorten und Längen von Nr. 0. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. 20, 18, 16, 14 und 12 Fuß Länge, so wie kantige Dielen auf Hamburger Art von 1½ Zoll dick, 12 Zoll breit, von 10, 12, 14 und 16 Fuß, auch Bodenbdielen von 16 Fuß Länge, Tischerbdielen von 14 Fuß Länge, letztere beyde Sorten aus der Handmark liefert Unterzeichneter zu den billigsten Preisen, wenn eine frühzeitige Aufgabe erfolgt, so wie eine reelle und prompte Bedienung versichert

Joh. Heint. Houne in Hannover.

### Nachricht für Seefahrende.

Die in diesem Monat am Ausfluß der Weser auf dem Mellumlande neu errichtete Bafe hat folgenden Standpunkt: Der Thurm auf Wangeroge steht von dieser Bafe in West-Nord-Westen 1 Grad nördlicher.

Die Wänsler Kirche in Teveland West-Süd-West, 5 Grad westlicher, oder zwischen Westen zum Süden oder West-Süd-West.

Die Bafe auf Hogeweg in Süd-Süd-Osten.

Die Mellumtonne liegt von dieser Bafe im Norden zum Osten etwas nördlicher.

Die äußerste Tonne am Tegeler Plate, No. 3., im Nord-Osten.

Alles nach einem ordinären Schiffscompas.

Bremen, den 16. August 1806.

### Geburts-Anzeige.

Am 26. August Nachmittags um 1½ Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.  
Königer, Copist bey der Herzogl. Regierunags-Cansley.

### Heyraths-Anzeigen.

Unsere am 28. August vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Freunden und Verwandten ergeblich an und empfehlen uns deren Freundschaft auch in der Entfernung bestens.

H. F. Wördemann aus Bremen.

D. M. Wördemann, geb. Wachtendorff.

Louis Francois Tollens, aus Gent in Brabant gebürtig, jetzt Kaufmann in Emden, und Sara Margarethe Georg, des weyl. B. A. Georg in Bochhorn älteste Tochter, machen ihre am 18. August vollzogene eheliche Verbindung ihren Verwandten und Freunden hiedurch schuldigst bekannt.

### Todes-Anzeigen.

Am 18. August Morgens um 3 Uhr entriß der Tod mir plötzlich meinen geliebten Ehemann, den Cammerboten Johann Hermann Gerhurd Clausen, in einem Alter von 45 Jahren. Nur kurze Zeit war er der treue Gefährte meines Lebens, und liebevoll bemüht, meinen Kindern und mir dasjenige in ertheilen, was der Tod uns mit dem Verlust meines ersten Ehemannes und des jetzt verstorbenen Bruders geraubt hatte. Theilnehmenden Freunden und Verwandten mache ich dieses Absterben bekannt, und verbitte, ihrer Theilnahme versichert, die Beispruchsbezeugungen. Oldenburg.

Marie Clausen, geb. Helms.

Am 23. August starb unsere geliebteste Tochter Catharine an den Folgen der Masern, nachdem sie vier Jahre und zwey Monate alt geworden; welches wir hiemit unsern Verwandten anzuzeigen nicht verfehlen.

Ludw. Mühe.

Catharine Elisabeth Mühe, geb. Schulse.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weserzoll-Gelder bey dem Herzoglichen Zollamte zu Elsfleth auch in Golde mit 4 Procent Agio gegen N.  $\frac{2}{3}$  entrichtet werden.